

Thema I

Bodenbelastung bei Sportschießständen



Joachim Streitberger
Bundesverband Schießstätten e.V.
Landvogtei 5, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641/9292-19

Referat 1

Bundes-Bodenschutzgesetz und seine Auswirkungen auf Sportschießstände

Das Bundesbodenschutzgesetz wirkt zukünftig auf die Sportschießstände ein. Der Bericht „Bodenbelastung auf Schießplätzen“ einer von der Amtschefkonferenz der Umweltministerien der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe setzt sich eingehend mit dieser Problematik auseinander. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben müssen sich auch die Betreiber intensiv mit technischen Lösungsmöglichkeiten auseinander setzen.

Schießstände, oder militärisch „Schießplätze“, sind seit jeher im Blickfeld der Umweltbehörden. Ständig zunehmende Bebauung des Außenbereichs, die immer stärkere Erschließung verbunden mit der intensiven Freizeitnutzung der freien Landschaft machten schon in den letzten Jahrzehnten die Problematik des Lärms für viele Schießstätten zur Existenzfrage.

Es ist daher kein Zufall, dass die Outdoor-Schießanlagen seit dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Mitte der siebziger Jahre zu den nach diesem Gesetz genehmigungspflichtigen Anlagen gehören.

Zu diesem nach wie vor drängenden Problem ist nun ein weiteres Schutzgut in den Blickpunkt der Umweltbehörden gerückt, der Boden. Die Normierung dieses Schutzes im Bodenschutzgesetz des Bundes wird langfristig gravierende Auswirkungen auf die Schießstätten haben, insbesondere auf die Wurfscheibenanlagen, mit denen sich dieser Vortrag vor allem befasst.

1. Das Bodenschutzgesetz des Bundes (Entstehung und Auswirkungen auf Schießstätten)

Nach langem politischen Ringen, auch um die Frage der Gesetzgebungskompetenz, trat - nach einem Jahr Vorlaufzeit - am 01.03.1999 das Bundes-Bodenschutzgesetz, genauer das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ in Kraft. Im Juli 1999 wurde das so genannte untergesetzliche Regelwerk zum Gesetz, die „Bodenschutz- und Altlastenverordnung“, erlassen, die auf 140 Seiten (inkl. Begründung) die neue Begriffswelt des Bundes-Bodenschutzgesetzes und die gesetzlichen Regelungen erläutert.

Das Bodenschutzgesetz des Bundes hat sich den nachhaltigen Schutz und die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Bodens zum Ziel gesetzt. Boden im Sinne des Gesetzes ist die oberste (durchwurzelte) Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger natürlicher Funktionen des Bodens ist, z. B. als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie Bodenorganismen.

Schädliche Veränderungen dieser Funktionalität sollen verhindert, beziehungsweise wieder beseitigt werden.

Das Gesetz normiert dementsprechend Handlungspflichten sowohl für die Zukunft (Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen) als auch für die Vergangenheit (Beseitigung bestehender Belastungen), zusammen mit weitreichenden neuen Haftungsvorschriften, die den bisherigen Rahmen der Verantwortlichkeit sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Nutzer des Grundstückes (Pächter, Erbbauberechtigter) massiv ausweiten.

Generell gilt mit dem Inkrafttreten des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) die ständige Verpflichtung aller Bürger, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden.

§ 4 BBodSchG bestimmt:

Abs. 1 Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Abs. 2 „Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen."

Neben diesen Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr normiert das Bodenschutzgesetz, wie eingangs erwähnt, zusätzlich eine Verpflichtung des Verantwortlichen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen.

§ 7 S. 1 und 2. BBodSchG

„Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführt lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen

Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht."

Das Vorsorgeprinzip ist eine der tragenden Säulen des modernen Umweltschutzes und wurde erstmals 1974 in § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) als eine Grundpflicht des Betreibers einer immissionsrechtlichen Anlage verankert. Es ist ein Prinzip, das sich in vielen Ausformungen nicht nur in gesetzlichen Vorschriften, sondern auch im gedanklichen Ansatz der Umweltschutzbehörden wiederfindet und nicht zuletzt die Frage des Umgangs mit den Schießstätten massiv beeinflusst.

Einfach gesagt, bedeutet dieses Prinzip, dass immer, wenn im Verhalten eines Bürgers auch nur mögliche Gefahren und Risiken für die Umwelt liegen (auch diese zu minimieren, ist die Verwaltung aufgerufen), die Beweislast für die Ungefährlichkeit des konkreten Handelns beim Bürger liegt.

Was heißt das? Wer Blei als Schrotvorlage verwenden möchte, kann nicht damit argumentieren, dass die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit des Bleis im Boden (für die natürlichen Bodenfunktionen oder für andere Umweltschutzgüter) nicht bewiesen ist. Darauf kommt es faktisch unter der Geltung des Vorsorge- oder Besorgnisgrundsatzes nicht an. Solange die Ungefährlichkeit des Bleis in der konkreten Verwendungsform nicht erwiesen ist, wird die Verwaltung immer danach trachten, das - auch nur potentielle - Risiko der Verwendung des Bleis durch Ausweichen auf einen Ersatzstoff auszuschließen.

Das Vorsorgeprinzip ist daher Grund, dass die Schießstätten der permanenten Forderung der Umweltbehörden ausgesetzt sind, auf Ersatzstoffe für Blei umzustellen.

Neben den Handlungsanforderungen für die Zukunft sind die bestehenden Bodenbelastungen mit in der Vergangenheit ausgebrachten Stoffen ein zweites gravierendes Problem.

Für die bestehenden Belastungen auf betriebenen Anlagen gilt die Bestimmung des § 4 Abs. 3 BBodSchG, die den Programmsatz für den Umgang mit Altlasten darstellt:

„Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen“.

Allerdings wird diese uneingeschränkte Haftung relativiert durch die Regelung des § 4 Abs. 5 BBodSchG:

„Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 01.03.1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist.“

Für die auf die Beseitigung bestehender Belastungen gerichteten Auflagen gilt also die Einschränkung, dass die geforderten Maßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit

- erforderlich
- geeignet und
- proportional (Verhältnis von Aufwand und Erfolg)

sein müssen. Es wird wesentliche Aufgabe der Verbände in den nächsten Jahren sein, auf einen sinnvollen Umgang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinzuwirken.

Die in § 4 Abs. 3 BBodSchG mit dem allgemeinen Begriff „Sanierung“ umschriebene Verpflichtung des Schießstandbetreibers, vorhandene stoffliche Belastungen „unschädlich“ zu machen, hatte nach einem ersten Sanierungsfall eines Wurfscheibenstandes in Bayern zu massiven Befürchtungen der Betreiber von Schießstätten Anlass gegeben. Grund hierfür war eine - bereits vor dem Inkrafttreten des BBodSchG - auf der Rechtsgrundlage des Wasserhaushaltsgesetzes angeordnete Sanierung eines Schießstandes, die mehrere Millionen DM an Kosten verursachte.

In diesem Punkt hat das Bundes-Bodenschutzgesetz jedoch eine erfreuliche Klarstellung gebracht: Sanierung im Sinne des Bodenschutzgesetzes ist nicht nur der „Abtransport der Belastungen auf eine Deponie“, also eine Wiederherstellung des früheren Zustandes unter gleichzeitiger Verlagerung des „Problems“.

„Sanierung“ im Sinne des Bodenschutzgesetzes ermöglicht den Behörden vielmehr ein mehrfach abgestuftes Vorgehen, was gerade im Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von erheblicher Bedeutung sein wird:

- kontrolliertes Liegenlassen des Grundstücks
 - also regelmäßige Überwachung des (Mobilitäts-) Verhaltens der Schadstoffe, Entwicklung der schädlichen Bodenveränderung
- Sicherung/Immobilisierung
 - also Bindung der Schadstoffe in einer Art und Weise, die schädliche Auswirkungen ausschließt
- Sanierung durch Dekontamination

Auch hier ist nicht nur die einfache Deponierung der Schadstoffe vorgesehen, innerhalb des Begriffes „Sanierung“ ist ein ganzer Strauß von Maßnahmen denkbar.

Insgesamt ist nicht zu verkennen, dass das Bodenschutzgesetz mehrere Verbesserungen bewirkte:

- Das Nebeneinander der verschiedensten „Leitfäden“ und „Vorschriften“ ist beendet. In Deutschland wurden vor der Geltung des Bodenschutzgesetzes über 35 verschiedene „Leitfäden“ zur Beurteilung von schädlichen Bodenveränderungen herangezogen, dass in einem Bundesland ein Sanierungsfall sein konnte, was in einem anderen Bundesland die Behörde noch nicht einmal zum Einschreiten im Sinne einer Überprüfung veranlasste.
- Eine ganz wesentliche Chance für die Schießstandbetreiber ist die Möglichkeit des „Sanierungsplans“, § 13 BBodSchG, in dem der Betroffene selbst die Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigen und vorschlagen kann, natürlich mit der Unterstützung eines Sachverständigen. Diese Möglichkeit wird vielen Schießstandbetreibern die Chance eröffnen, nicht nur die Ziele des Bodenschutzes im Zuge von notwendigen Veränderungen des Schießstandes (verträglich) umzusetzen, sondern gleichzeitig auch die notwendigen anderen

Schwachstellen des Schießstandes in den Griff zu bekommen, wenn sie (interner) Gegenstand des Sanierungsplans werden.

Eine grundlegende Erschwernis haben die Regeln der Verantwortlichkeit (Haftung) des Bundes-Bodenschutzgesetz gebracht, die die so genannte „ewige Zustandsstörerhaftung“ einführen und damit alte Rechtsgrundsätze, wonach mit Aufgabe des Eigentums die Haftung endete, ungültig machten.

Auf diese neue Haftungssituation hat der Bundesverband Schießstätten immer wieder hingewiesen, mit der Aufforderung, der (kommenden) gesetzlichen Regelung Rechnung zu tragen. Ein Jahr hatte der Gesetzgeber dafür eingeräumt, nämlich von der Verkündung des Gesetzes im Februar 1998 bis zum In-Kraft-Treten am 1.3.1999. Ab diesem „Stichtag“ gelten nun endgültig die Haftungsregeln des § 4 Abs. 6 BBodSchG:

Der frühere Eigentümer eines Grundstückes ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem In-Kraft-Treten nach Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen musste.

Zusammen mit der eingangs erwähnten Verantwortlichkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt und des Verursachers (§ 4 Abs. 3 BBodSchG) bedeutet das eine erhebliche Ausweitung der Haftung. Das Gesetz weitet diese Haftung sogar als so genannte Durchgriffshaftung unmittelbar auf die Personen aus, die „aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person“ einzustehen haben (diese Durchgriffshaftung gilt nicht - um Fragen insoweit vorwegzunehmen - für Vorstände von Sportvereinen).

2. Andere (Umwelt-) Gesetze

Es wäre völlig falsch, den Eindruck zu gewinnen, als sei das „Recht des Schießbetriebes“ nun in einem einzigen Gesetz geregelt. Im Gefüge der (umweltrechtlichen) Vorschriften müssen Schießstandbetreiber eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften beachten, die sich häufig überlagern.

Es ist im Rahmen dieses Vortrages nicht möglich, auf alle Vorschriften einzugehen, deshalb nur ein Überblick:

Bundes-Immissionsschutzgesetz primär Lärmschutz

Nach dem Konzentrationsprinzip ist die immissionsrechtliche Genehmigung der Anlage der Schlüssel für alle genehmigungsrechtlichen Fragestellungen. Die immissionsrechtliche Genehmigung umfasst alle anderen Genehmigungen mit Ausnahme wasserrechtlicher und eventueller abfallrechtlicher Genehmigungen.

Eine Tatsache, die auch häufig von den Behörden nicht beachtet wird, so ist z. B. eine gesonderte baurechtliche Genehmigung neben der immissionsrechtlichen Genehmigung nicht erforderlich.

Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz

Dieses Gesetz verpflichtet jeden Betreiber zur regelmäßigen Entsorgung der Abfälle entweder zur Wiederverwertung oder zur Beseitigung.

Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetze

Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers

Und natürlich bekanntermaßen das

Waffengesetz

zu den Fragen der Sicherheit, Aufsicht.

3. Der Bericht der Amtschefkonferenz der Umweltminister und die erste Phase der Umsetzung (Beprobung der Anlagen)

Welchen Stellenwert die Umweltbehörden der Problematik des Bodenschutzes auf Schießplätzen beimessen, lässt sich an der Tatsache ablesen, dass die Amtschefkonferenz der Umweltministerien der Länder eine eigene Arbeitsgruppe einsetzte, die sich in den Jahren 1997 und 1998 speziell mit der Problematik des Wurfscheibenschießens befasste. Das Wurfscheibenschießen wirft aufgrund der großflächigen Ausbringung der Schadstoffe die größten Probleme auf.

Der von der Arbeitsgruppe erstellte Bericht „Bodenbelastungen auf Schießplätzen“ wurde im November 1998 von der Umweltministerkonferenz angenommen und als „Material für Verwaltungsmaßnahmen“ an die Behörden weitergegeben.

Dieser Bericht mit insgesamt 116 Seiten ist sowohl für die Frage des Umgangs mit bestehenden Belastungen als auch für die Frage der Genehmigung zukünftiger Anlagen die Handlungsgrundlage für alle Genehmigungsbehörden.

Glücklicherweise ist es den beteiligten Verbänden bei der Erstellung des Berichts gelungen, einige ganz wesentliche Aspekte zugunsten des Schießsports einzubringen, gerade in der Frage der Beprobung und Bewertung von Schießstätten und in der Frage, welche Möglichkeiten der Anpassung des Schießbetriebs an das Bodenschutzgesetz bestehen.

Dass mit diesem Bericht bundesweit nun bisher unbeachtete Probleme vieler Schießstätten für die Behörden offenkundig werden, möge ein Zitat belegen. Unter Ziffer 6 des Berichts, Kapitel „Sanierung bestehender und stillgelegter Schießstätten“ ist mit lapidarer Kürze angeordnet:

„Schießstände, bei deren Betrieb Schrote oder Wurfscheibenbruchstücke in Flächen außerhalb des Betriebsgrundstückes eingetragen werden, müssen wegen Sicherheitsmängeln geschlossen werden.“

Überprüfungen des Bundesverbandes Schießstätten haben ergeben, dass sich, regional unterschiedlich, ein erheblicher Anteil der Schießstätten mit dieser Anforderung an die Gestaltung des Schießstandes auseinander setzen müssen.

Unmittelbare Folge dieses Berichtes bzw. seiner behördlichen Umsetzung wird die Beprobung der Wurfscheibenanlagen in ganz Deutschland sein. Grundlage jedes Handelns der Behörden in der Umsetzung des Bodenschutzgesetzes ist stets eine Beprobung der Schießstätten, um im Einzelfall festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung vorliegt und ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen auf dem konkreten Schießstand ergriffen werden müssen.

Da die Beprobungen nicht gleichzeitig flächendeckend erfolgen können, werden die Schießstätten nach so genannten Prioritätslisten erfasst, in denen geprüft wird, wie lange eine Anlage in Betrieb ist, wie viel geschossen wird und ob besonders schützenswerte Situationen (landwirtschaftliche Rächen, Oberflächengewässer o. ä.) betroffen sind.

Die Durchführung der Beprobung und die Begleitung der behördlichen Maßnahmen ist die kommende Herausforderung für die Verbände. Ziel muss es sein, diese Maßnahmen nicht isoliert - jeder Betreiber für sich - sondern landesweit koordiniert von den Vertretungen der Betroffenen durchführen zu lassen. Diese Vorgehensweise dient dazu, Einzelfallentscheidungen zu vermeiden und gleichzeitig Erkenntnisse über die Situation der Schießstätten zu gewinnen, die für eine landesweite Schießstandpolitik unverzichtbar sein werden.

Eine eigene Schießstandpolitik der Verbände, die gewährleisten soll, die begrenzten Fördermittel sinnvoll einzusetzen, eine geeignete räumliche Verteilung der Anlagen zu gewährleisten, wird unumgänglich sein.

4. Die Umsetzung der Beprobungsergebnisse (Anpassung an das Bodenschutzgesetz)

Die weiteren Herausforderungen nach der Beprobungsphase liegen sowohl in der Frage des Umgehens mit den vorhandenen Belastungen als auch in der Frage, welchen Anforderungen Schießstätten in Zukunft genügen müssen.

Diese Frage stellt sich an die Schießstätten nicht einheitlich, sondern dreifach unterschiedlich:

1. **Neu-Anlagen:** Schießstätten, die erst jetzt unter der Geltung des Bodenschutzgesetzes in Betrieb gehen, die also neu errichtet werden sollen: Diese Schießstätten haben „nur“ die Frage zu beantworten, wie in Zukunft die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen vermieden werden kann. Regelmäßig wird dies dadurch geschehen, dass die Schrote (unabhängig welches Material verwendet wird) wieder aufgenommen werden müssen.
2. **Bestehende Anlagen, die fortgesetzt werden sollen:** Diese Anlagen haben sich - je nach Belastung und Umfeld - der doppelten Aufgabe zu stellen, einerseits zukünftige schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, andererseits gegebenenfalls vorhandene schädliche Bodenveränderungen zu beseitigen. Die Chance dieser Anlagen liegt darin, dass sich durch die Fortsetzung des Schießbetriebes kostengünstige Möglichkeiten der Beseitigung der vorhandenen Belastungen ergeben - Einbau in Wallanlagen - die der dritten Kategorie der Anlagen nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen.

3. **Bestehende Anlagen, die aufgegeben werden sollen**, da sich der Schießbetrieb unter den absehbaren Auflagen nicht lohnt oder Anforderungen des Bodenschutzgesetzes nicht erfüllt werden können. Diese Anlagen müssen sich mit dem Gebot des Bodenschutzgesetzes auseinandersetzen, schädliche Bodenveränderungen, so sie denn tatsächlich vorliegen, zu „sanieren“.

Konkret wird sich die Aufgabe für die Schießstätten der Kategorie eins und zwei wie folgt darstellen: (Handlungsanforderungen des Bodenschutzgesetzes und Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz):

1. Zukünftig beim Schießen anfallende Stoffe - unabhängig welcher Art - müssen wieder aufgenommen werden. Dies gilt - so auch eine Äußerung des Umweltministeriums Baden-Württemberg - gleichfalls für Weicheisenschrot oder andere alternative Schrotmaterialien. Eine Umstellung von Blei würde insoweit keinerlei Verbesserung bedeuten, sondern neue und schwere Probleme (kürzere Recycling-Intervalle, Rostverfärbung des Bodens) hervorrufen. Generell gilt: Die zukünftige Entstehung schädlicher Bodenveränderungen muss vermieden werden.
2. Anlagen müssen arrondiert sein (kein Material darf das Standgelände verlassen). Diese Forderung ergibt sich nicht direkt aus dem Wortlaut des Gesetzes, ist aber, wie oben dargestellt, sowohl dem UMK-Bericht zu entnehmen als auch logische Folge des allgemein wachsenden „Bodenbewusstseins“. Kein Eigentümer wird dulden, dass sein Grundstück durch einen Schießstand Belastungen ausgesetzt wird, die im Extremfall sogar seine persönliche Haftung für die Beseitigung der Belastung bedeuten können.

Für die Anlagen der zweiten und dritten Kategorie ergibt sich folgende zusätzliche Aufgabe (wenn die entsprechenden Prüfwerte überschritten sind und eine schädliche Bodenveränderung vorliegt):

Entstandene schädliche Bodenveränderungen müssen saniert werden!

Nochmals: die Sanierung im Sinne des Bodenschutzgesetzes heißt nicht zwingend, dass die vorhandenen Belastungen auf eine Deponie verbracht werden müssen.

Ganz wesentlich ist an dieser Stelle eine Feststellung:

Anlagen, die nach der Beprobung feststellen, dass noch keine schädliche Bodenveränderung vorliegt, die aber weiterschließen wollen, werden dies in aller Regel nicht ohne Veränderung der Schießstätte tun können (die zukünftige Wiederaufnahme des Schrotes wird gefordert werden). Das so genannte „Verschlechterungsverbot“ des Umweltrechts steht einem einfachen Weiterbetrieb ebenso entgegen wie die Verpflichtung, zukünftige schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden.

5. Antworten, die die Betroffenen und ihre Verbände selbst geben müssen

Mit der Erfüllung der oben dargestellten gesetzlichen Vorgaben endet das Interesse der Bodenschutzbehörden.

Deren Aufgabenstellung ist weder auf Erhalt des Schießbetriebes, noch auf die Erarbeitung von - für die Schießstandbetreiber - gangbaren, beziehungsweise bezahlbaren Lösungen gerichtet. Als die Anforderungen des Bodenschutzgesetzes erkennbar wurden, war es klar, dass es die Aufgabenstellung der Betroffenen selbst, bzw. ihrer Verbände, sein würde, die Ziele des Schießsports mit den gesetzlichen Anforderungen in Einklang zu bringen:

Die Ziele des Schießsports sind naturgemäß vielfältig:

- Schießstätten (Infrastruktur der Schießstätten) so weit als möglich zu erhalten
- Blei als Schrotvorlage zu erhalten, sowohl weil es nach den internationalen Regeln des Sportschießens vorgeschrieben ist als auch weil es derzeit keine sinnvolle Alternative gibt. Tatsächlich ist die Munitionsindustrie auf absehbare Zeit nicht in der Lage, den Bedarf an Munition mit alternativen Schrotvorlagen zu decken. Die Entscheidung für Blei als Schrotvorlage führt - wie eingangs dargestellt - zu einem Konflikt mit den Umweltschutzbehörden, die sich schon aus Gründen des Vorsorgeprinzips gegen potentielle Risiken aussprechen. Dennoch gibt es, wenn der generellen Forderung, alle auf dem Schießstand anfallenden Stoffe regelmäßig aufzusammeln und wiederzuverwerten oder zu beseitigen Genüge getan wird, auch keinen Grund, die Verwendung von Blei aufzugeben.
- Die Anpassung an das Bodenschutzgesetz darf keine wesentliche Verteuerung des Wurfscheibenschießens verursachen. Hierbei muss klar sein: Zum Nulltarif sind die Maßnahmen nicht durchzuführen, regelmäßig aber verträglich!
- Es gilt, „echte“ Sanierungsaufgaben - bei Aufgabe der Schießstätten - so weit als möglich zu vermeiden, da klassische Sanierungen in der Fläche unbezahlbar sind!
- Ganz wichtig ist der Aspekt, den vor uns liegenden Anpassungsprozess zu nutzen, die Schießstätten insgesamt auf langfristig vernünftige Grundlagen zu stellen. Die Problemkreise Arrondierung, Lärm, planungsrechtliches Umfeld, Förderungssicherheit wurden ja schon genannt. Es kann nicht ausreichen, bei den kommenden Maßnahmen nur einen Aspekt - Lärm, Bodenschutz, Sicherheit - herauszugreifen. Oft genug widersprechen sich Lösungsansätze und verbauen andere Lösungen.

Um beiden Anforderungen, denen der Bodenschutzbehörden und den eigenen Zielen der Betreiber gerecht werden zu können, muss folgendes auf jedem Stand geprüft und umgesetzt werden:

- Beprobung und Bewertung von Schießstätten „verträglich“ und bezahlbar gestalten. Diese Vorarbeiten sind vom Bundesverband Schießstätten geleistet worden und realisierbar.
- Wer Sanierungen so weit als möglich vermeiden will, muss sich um die Frage kümmern: Liegt überhaupt eine schädliche Bodenveränderung vor?
- Ein Punkt, der im konkreten Fall vor Ort eine bedeutende Rolle spielt: Ist es überhaupt richtig, alte Bleiansammlungen zu entfernen oder wird dadurch nicht die Umweltsituation erst recht verschlechtert?

- Eine Frage, die es derzeit speziell für nicht fortzusetzende Schießstätten zu klären gilt: Wo liegt der sogenannte Bagatell-Level, dessen Überschreitung die Umweltbehörde überhaupt erst konkret zum Handeln zwingt?
- Möglichkeiten für die Wiederaufnahme des Bleis entwickeln, und zwar so kostengünstig, dass es aus dem laufenden Betrieb bezahlbar ist! Dieser Punkt ist noch „in der Pflicht“; es gibt Ansätze und Vorstellungen, die aber in Deutschland noch nicht realisiert sind. Tatsache ist, dass eine Technologie des Wiederaufnehmens des Schrotes existiert und Recycling „machbar“ ist.
- Bei Altanlagen, die fortgesetzt werden sollen, muss es gleichzeitig heißen, notwendige bauliche Veränderungen als bezahlbare Grundlage für die Sanierung zu nutzen.

Diese Antworten können nicht generell, sondern nur im Einzelfall gegeben werden!

Einerseits, weil nur vor Ort die Möglichkeiten zur Kostenminimierung ermittelt werden können, andererseits, weil die Problemstellung und die Möglichkeiten in jedem Falle anders gelagert sind und jede Typisierung nur erhebliche Mehrkosten verursachen würde.

Die Erarbeitung der Antworten erfordert viel spezielles Sachwissen und Erfahrung und entscheidet in aller Regel, ob überhaupt ein gangbarer Weg gefunden werden kann. Deshalb hat sich der Bundesverband Schießstätten zum Ziel gesetzt, diese Antworten - im Lager der Betreiber stehend und gleichzeitig von den Behörden akzeptiert - zu erarbeiten.

Unabhängig vom Einzelfall benötigen die Schießstätten zu aller erst ein schlüssiges generelles Konzept, das nachweislich funktioniert, um aufzeigen zu können, dass es überhaupt möglich ist, Wurfscheibenstände unter dem Bodenschutzgesetz betreiben zu können.

Ein derartiges Konzept, nicht das einzige, aber dasjenige, das der BVS nach jahrelangen Studien und vielfältigen Versuchen unter mehreren theoretisch denkbaren Modellen favorisiert, ist die sogenannte Wall-Lösung, auf die im nächsten Vortrag eingegangen wird.

Was bleibt - und hier sind die Schießstätten und die Verbände in der klaren Pflicht, kurzfristig auch für diesen Punkt eine „machbare“ Lösung zu präsentieren - ist die Frage nach der Wiederaufnahme des vorhandenen Schrotes - wohlgemerkt nicht nur des Bleischrotes, sondern jedes Schrotes, das auf den Anlagen verschossen wird.

Auch für diese Fragestellung gibt es eine praktikable Lösung, die für viele Anlagen - nicht für alle – die machbare Lösung darstellt: Der BVS bemüht sich seit Jahren um die Beschaffung einer in England entwickelten Maschine, die eine gangbare Lösung für die Wiederaufnahme des verschossenen Bleischrotes darstellt (bei Weicheisen dürfte sie aufgrund des schnellen Verrostens der Schrote nicht einsetzbar sein).

Um den Argumenten zuvor zu kommen: Es wird keine Maschine für alle Stände geben, zu verschieden sind die Anforderungen und auch die Möglichkeiten.

Klar ist aber, dass wir eine einsetzbare Lösung brauchen, und da ist die von uns genau deshalb favorisierte Lösung die „englische Maschine“, weil sie die weltweit breiteste Einsatzpalette aufweist. Auch hier gilt, dass wir über die Technologie im Prinzip verfügen müssen, um überhaupt glaubhaft weiter machen zu können.

Mittlerweile interessieren sich sogar die amerikanischen Verbände für diese Maschine, obwohl sie bereits ein eingespieltes Recycling haben.

Nicht vergessen werden darf, dass bei allen Maßnahmen weiteres zu bedenken ist: Die Frage der Arrondierung der Schießstätten, die notwendige Klärung der Investitionssicherheit (Pachtdauer?), die Lärmsituation, die Probleme der Planungssicherheit. Probleme, die alle gelöst werden müssen, wenn wir das Ziel, die Schießstätten langfristig auf eine vernünftige Basis zu stellen, erreichen wollen. Jeder, der sich jetzt um die Schießstätten bemüht, muss alle diese Ziele bei allen Maßnahmen im Auge behalten.

Weil das so ist - weil es nicht nur um den einen Aspekt der Erfüllung der Verpflichtungen des Bodenschutzgesetzes gehen kann, sondern auch um die vollständige Erreichung der eigenen Ziele - wurde vom Deutschen Schützenbund zusammen mit dem Deutschen Jagdschutz-Verband und dem Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und -munition der BVS gegründet. Er versteht sich als Partner der Betreiber und will - ganz im Lichte der Gesamtproblematik - in Ergänzung des Angebots der Schießstandsachverständigen des DSB beitragen, die oben dargestellten eigenen Ziele insgesamt zu erreichen, nicht nur gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.